

ALLGEMEINE LEASINGBEDINGUNGEN (FS) – Teil A

MAN Financial Services überlässt dem Leasingnehmer zu den nachfolgenden Leasingbedingungen (Teil A dieser Vertragsbedingungen) das vorstehend festgelegte Fahrzeug und erbringt hinsichtlich dieses Fahrzeuges die nachfolgend vereinbarten Serviceleistungen (Teil B dieser Vertragsbedingungen).

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

1.1 MAN Financial Services, Zweigniederlassung der Volkswagen Leasing GmbH (nachfolgend „MAN FS“ genannt), verleast das im vorstehenden Leasingantrag näher bezeichnete Leasingobjekt mit der dort beschriebenen Ausstattung (nachfolgend „Leasingobjekt“) auf Grundlage eines Leasingvertrages an den Leasingnehmer (nachfolgend „LN“ genannt). Der Leasingvertrag besteht aus dem vorstehenden Leasingantrag in der von MAN FS angenommenen Fassung und den Allgemeinen Leasingbedingungen (nachfolgend zusammen „Leasingvertrag“ genannt). Herstellerbedingte Änderungen, z. B. Konstruktions- und Formänderungen, Abweichungen im Farbton oder Änderungen des Lieferumfangs während der Lieferzeit bleiben vorbehalten, sofern die Änderungen sachlich gerechtfertigt und für den LN zumutbar sind.

1.2. MAN FS ist weiterhin verpflichtet, für die Dauer dieses Vertrages, längstens jedoch bis zur Erreichung der vereinbarten Gesamtleistung (sofern diese früher erreicht ist) an dem Fahrzeug die unter Teil B (Servicebedingungen) beschriebenen Leistungen durchzuführen. Zu den näheren Details vgl. dort.

1.3 Der LN ist verpflichtet, das Leasingobjekt von MAN FS für die Vertragszeit zu übernehmen und die vereinbarten FullService-Raten (nachfolgend „Leasingraten“ genannt) und anderen Entgelte zu zahlen.

1.4 Diese Allgemeinen Leasingbedingungen gelten ergänzend zu den Bestimmungen des Leasingvertrages und werden Bestandteil desselben. Bei Widersprüchen zwischen dem Leasingvertrag und diesen Allgemeinen Leasingbedingungen gelten die Bedingungen des Leasingvertrages.

1.5 Ist der Leasingvertrag wirksam abgeschlossen, wird MAN FS anstelle des LN in den Kaufvertrag, den der LN über das Leasingobjekt mit dem Hersteller oder Lieferanten (nachfolgend die Kaufvertragspartei des LN „Lieferant“ genannt) abgeschlossen hat, auf Grundlage der Eintrittsbedingungen von MAN FS eintreten. Der Bestelleintritt erfolgt in Fällen, in denen der Lieferant seinen Sitz im Ausland hat (z.B. Aufbauer), nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch MAN FS.

§ 2 VERTRAGSABSCHLUSS – EIGENTUMSÜBERTRAGUNG – RÜCKTRITT

2.1 Mit Übersendung des unterzeichneten Leasingantrages bietet der LN MAN FS den Abschluss des Leasingvertrages an. Der LN ist an sein Angebot 1 Monat ab Eingang des Leasingantrages bei MAN FS und Vorlage aller für die Bonitätsprüfung gem. § 14.6 erforderlichen Unterlagen gebunden. Der Leasingvertrag kommt zustande, wenn MAN FS die Annahme des Angebotes über das Leasingobjekt innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt oder das Leasingobjekt an den LN übergibt.

2.2 Hat der LN im Zeitpunkt des Abschlusses des Leasingvertrages schon ein Anwartschaftsrecht am Leasingobjekt erworben, so überträgt der LN das Anwartschaftsrecht an MAN FS mit Abschluss des Leasingvertrages und verpflichtet sich, den Besitz am Leasingobjekt für MAN FS nach Maßgabe des Leasingvertrages auszuüben.

2.3 MAN FS kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn - aus von MAN FS nicht zu vertretenden Gründen - der Kaufvertrag zwischen dem LN und dem Lieferanten nicht zu Stande kommt oder nachträglich wegfällt, das Leasingobjekt nicht geliefert wird oder der LN das Leasingobjekt nicht abnimmt, obwohl es ihm vertragsgemäß angeboten wurde. In den genannten Fällen stehen dem LN keine Ansprüche gegen MAN FS zu. Der LN ist vielmehr verpflichtet, MAN FS die entstandenen Kosten zu erstatten. MAN FS wird in diesen Fällen einen Betrag von 250 EUR als pauschalierten Schadensersatz erheben, wobei sich MAN FS die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehält. Dem LN ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

§ 3 BEGINN DER LEASINGDAUER

Die Leasingdauer beginnt mit der Übernahme des Leasingobjektes durch den LN gem. § 6. Falls auf Wunsch des Leasingnehmers das Fahrzeug vorher zugelassen wird, beginnt die Leasingdauer am Tag der Zulassung des Leasingobjektes.

§ 4 LEASINGENTGELTE – KILOMETERBERECHNUNG – UMSATZSTEUER – KAUTION

4.1 Die Leasingraten, die Mehrkilometerbelastung bei einer Kilometerabrechnung gemäß § 13.3 sowie die etwaig vereinbarten weiteren Entgelte zu Beginn und am Ende der vereinbarten festen oder kalkulatorischen Leasingdauer sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Leasingobjektes und bei weiteren Serviceleistungen auch für die zusätzlich vereinbarten Leistungen. Den für die Serviceleistungen vereinbarten Ratenanteil hat der LN auch zu zahlen, wenn die Gesamtleistung gemäß § 1.2 erreicht ist.

4.2 Ist eine Leasingsonderzahlung vereinbart, dient diese nicht als Kaution; sie wird vielmehr als zusätzliches Leasingentgelt geschuldet.

4.3 Vereinbarte Nebenleistungen, wie z. B. die Erbringung von Services, Überführung, An- und Abmeldung des Leasingobjektes sowie Aufwendungen für Versicherung, Steuern und Maut, soweit sie nicht als Bestandteil der

Leasingentgelte ausdrücklich ausgewiesen werden, sind gemäß § 5.2 gesondert zu bezahlen.

4.4 Grundlage für die Berechnung der Leasingentgelte ist der Basiswert; dieser ergibt sich aus dem im Leasingantrag definierten Gesamtanschaffungspreis des Leasingobjektes abzüglich einer etwaigen Leasingsonderzahlung. Erhöht oder ermäßigt sich der Basiswert bis zum vereinbarten Übergabetermin des Leasingobjektes, ändern sich die Leasingentgelte unter Berücksichtigung eines entsprechenden Ratenanteils für den gem. § 1.2 vereinbarten Service.

4.5 Haben sich die Verhältnisse auf dem für die Kalkulation des Leasingvertrages relevanten Bereiches des Geld- und Kapitalmarktes zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe des Leasingangebotes und dem Zeitpunkt des Eingangs einer Übernahmebestätigung ohne Beanstandungen gemäß § 6.2 geändert, so kann jede Vertragspartei eine Anpassung der Leasingraten verlangen.

4.6 Bei geänderter Einsatzart, veränderter Jahresfahrleistung oder bei Änderung der gesetzlichen Überprüfungen (sofern Vertragsinhalt) ist MAN FS berechtigt, den Serviceanteil der Leasingrate anzupassen. Ferner ist MAN FS zur Preisanpassung berechtigt, sofern Um- oder Nachrüstungen - gleich aus welchem Grunde diese erfolgt sind - zu höheren Kosten für Instandsetzung und Wartung führen, bzw. bei Einsatz von RME/FAME Kraftstoff (Biodiesel).

4.7 Sämtliche vom LN an MAN FS zu leistenden Zahlungen verstehen sich zusätzlich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

4.8 Der LN übernimmt alle öffentlich-rechtlichen Kosten sowie sonstige Gebühren, Beiträge und Steuern in ihrer jeweils gültigen Höhe, die gegenwärtig oder zukünftig aufgrund des Leasingvertrages oder Besitzes und / oder Gebrauchs des Leasingobjektes anfallen.

4.9 Eine Kaution ist - soweit beauftragt und nichts anderes vereinbart ist - vor Auslieferung des Leasingobjektes fällig. Über die Kaution wird innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Leasingvertrages, frühestens jedoch drei Monate nach der Rückgabe des Leasingobjektes abgerechnet.

4.10 MAN FS ist berechtigt, entweder eine Rechnung auf Papier oder nach einer Registrierung des LN für den elektronischen Rechnungsversand eine Rechnung auf elektronischem Wege zu stellen. Der LN verzichtet für diesen Fall auf eine postalische Zusendung der Rechnung. Auf ausdrücklichen Wunsch des LN und gegen Zahlung einer Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 2,50 pro Rechnung erfolgt im Einzelfall ein Postversand der Rechnung. Ausgenommen hiervon sind Dauerrechnungen.

§ 5 FÄLLIGKEIT – ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1 Beginnt die Leasingdauer bis einschließlich des 15. eines Monats, so ist die erste Leasingrate am 15. dieses Monats, andernfalls am 1. des Folgemonats zur Zahlung fällig. Die weiteren Leasingraten sind jeweils am 1. eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Die vorstehenden Zahlungen werden zum angegebenen Zeitpunkt unabhängig davon fällig, ob der LN eine Rechnung erhalten hat.

5.2 Ansprüche von MAN FS aus Nebenleistungen gemäß § 4.3 einschließlich von Entgelten für Serviceleistungen und Ansprüche auf Kostenersatz werden mit Zugang der entsprechenden Rechnung beim LN fällig.

5.3 Gegen Ansprüche von MAN FS kann der LN nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des LN unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.4 Soweit in diesen Allgemeinen Leasingbedingungen insbesondere in § 10.5 nicht anders geregelt, kann der LN Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, wenn die zugrundeliegenden Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.5 Der LN gerät auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er Geldschulden nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit und Erhalt einer Rechnung oder einer gleichartigen Zahlungsaufforderung bezahlt. Die Regelung des § 286 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch bleibt unberührt. Vorbehaltlich weiterer Ansprüche schuldet der LN bei Verzug - für alle Arten von Zahlungsverpflichtungen - Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz und für jede Mahnung 12,50 EUR.

§ 6 ÜBERNAHME DES LEASINGOBJEKTES

6.1 Der LN übernimmt das Leasingobjekt bei dem von MAN FS beauftragten Lieferanten. MAN FS ist zur Überlassung des Leasingobjektes erst verpflichtet, wenn eine etwaig vereinbarte Leasingsonderzahlung und eine etwaig vereinbarte Kaution bezahlt und auf dem Konto der MAN FS eingegangen sind oder eine etwaig vereinbarte Sicherheit geleistet wurde.

6.2 Die Untersuchung des Leasingobjektes, die eine wesentliche Verpflichtung der MAN FS gegenüber dem Lieferanten darstellt, wird vom LN für die MAN FS wahrgenommen. Der LN wird das Leasingobjekt bei Übernahme unverzüglich auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem zwischen den Parteien des Liefervertrages Vereinbarten untersuchen und das Ergebnis, insbesondere etwaige Mängel, detailliert und unverzüglich dem Lieferanten und MAN FS

* Die Tochtergesellschaften der Volkswagen Financial Services AG sowie deren Schwestergesellschaft, die Volkswagen Bank GmbH, erbringen unter dem gemeinsamen Kennzeichen „MAN Financial Services“ verschiedene Leistungen. Es handelt sich hierbei um Bankleistungen (durch Volkswagen Bank GmbH), Leasingleistungen (durch Volkswagen Leasing GmbH) und Versicherungsleistungen (durch Volkswagen Versicherung AG). Zusätzlich werden Versicherungsprodukte anderer Anbieter vermittelt.



schriftlich mitteilen. Der LN ist verpflichtet, das vertragsgemäß und vollständig gelieferte Leasingobjekt unverzüglich zu übernehmen und abzunehmen und dies MAN FS durch Übersendung des Formulars „Übernahmebestätigung“ zu bestätigen.

6.3 Nach Eingang der Übernahmebestätigung ohne Beanstandungen wird MAN FS den Lieferanten bezahlen.

§ 7 LIEFERVERZUG – GEFAHRTRAGUNG BEI LIEFERUNG

7.1 MAN FS haftet nicht bei Lieferverzug oder Unmöglichkeit, tritt jedoch die entsprechenden Ansprüche gegenüber dem Lieferanten/Hersteller und sonstigen an der Lieferung Beteiligten gem. § 10 dieser Allgemeinen Leasingbedingungen an den LN ab.

7.2 Die Kosten und Gefahren der Lieferung, Verzollung, Montage etc. des Leasingobjektes trägt im Verhältnis zu MAN FS der LN, es sei denn, MAN FS trifft eigenes Verschulden.

§ 8 ZULASSUNG – BETRIEB

8.1 Das Leasingobjekt wird auf den Namen des LN in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Die Kosten für die Zulassung und Abmeldung gehen zu Lasten des LN. Der LN ist verpflichtet, die Zulassungsbescheinigung Teil II (früher Kfz-Brief) unverzüglich nach Zulassung an MAN FS herauszugeben. Der LN ist verpflichtet, die für den Betrieb und die Haltung des Leasingobjektes geltenden Vorschriften zu beachten (z. B. StVG, StVZO, etc.), die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen vorzunehmen (z. B. ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, ehemals GEZ) und die vorgeschriebenen Untersuchungen wie z. B. Hauptuntersuchung (HU) vorzunehmen. Der LN ist Halter des Leasingobjektes im Sinne der Straßenverkehrsgesetze. Der LN hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Leasingobjektes (z. B. Mautgebühren) ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Er wird MAN FS von einer Inanspruchnahme durch Dritte aus einer etwaigen Haftung freistellen.

8.2 Der LN trägt sämtliche Aufwendungen, Steuern und Gebühren, die mit dem Betrieb des Leasingobjektes verbunden sind, soweit sie nicht vertraglich ausdrücklich von MAN FS übernommen wurden. Sollte der LN die o.g. Lasten nicht rechtzeitig zahlen, ist MAN FS zur Ersatzvornahme auf Kosten des LN berechtigt.

8.3 Der LN ist verpflichtet, das Leasingobjekt pfleglich und nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers bzw. Lieferanten zu behandeln. Das Leasingobjekt ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend zu behandeln und stets in betriebs- und verkehrssicherem sowie funktionstüchtigen und mangelfreien Zustand zu halten („ordnungsgemäßer Betriebszustand“). Die Wartungsarbeiten, die Führung des Wartungsnachweises nach Herstellervorschrift sowie etwa anfallende Reparaturen wird der LN termingerecht in einer Service-Niederlassung des Herstellers, einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt oder einer qualifizierten Fachwerkstatt vornehmen lassen. Die Kosten der vorstehenden Maßnahmen gehen zu Lasten des LN, soweit diese nicht gem. Teil B dieser Vertragsbedingungen zu den von MAN FS geschuldeten Service-Leistungen gehören.

8.4 Schäden am Tachometer nebst Tachometerwelle, EG Kontrollgerät (Tachograph mechanisch oder digital), hat der LN sofort, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach Eintritt des Schadens in einer Service-Niederlassung des Herstellers, einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt oder einer qualifizierten Fachwerkstatt beheben zu lassen.

8.5 Der LN ist nicht berechtigt, das Leasingobjekt ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MAN FS länger als vier Wochen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen. Für Fahrten außerhalb der Europäischen Union, Norwegen und der Schweiz sowie den Einsatz des Leasingobjektes zum Motorsport ist generell die vorherige schriftliche Zustimmung von MAN FS einzuholen, die ggf. von einer Erhöhung des Versicherungsschutzes abhängig gemacht werden kann. Die vorgenannten Zustimmungen wird MAN FS nicht ohne sachlichen Grund verweigern. Bei nicht erfolgter Zustimmung trägt der LN das Risiko, dass ein entsprechender Versicherungsschutz für das Leasingobjekt nicht besteht.

8.6 MAN FS übernimmt keine Haftung für die Einsatzmöglichkeit des Leasingobjektes nach dem Güterkraftverkehrsgesetz und/oder Personenbeförderungsgesetz sowie für die steuerlichen Belange des LN aus diesem Vertrag.

8.7 MAN FS ist berechtigt, das Leasingobjekt während der normalen Geschäftszeiten des LN nach rechtzeitiger Ankündigung zu besichtigen und den ordnungsgemäßen Betriebszustand zu prüfen.

§ 9 VERSICHERUNG – SACH- UND PREISGEFAHR – TOTALSCHADEN

9.1 Der LN hat für jedes Leasingobjekt auf seine Kosten bei einem in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Versicherer eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mind. EUR 50 Mio. für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, bei Personenschäden mind. EUR 8 Mio. je geschädigte Person sowie eine Kfz-Vollversicherung (Voll- und

Teilkaskoversicherung) mit einer Selbstbeteiligung des LN von nicht mehr als EUR 2.500,- abzuschließen. Diese Versicherungen müssen spätestens ab Besitzerlangung des Leasingobjektes durch den LN gelten und sind bis zur endgültigen Rückgabe des Leasingobjektes aufrecht zu erhalten. Kommt der LN diesen Verpflichtungen zur Versicherung nicht nach, ist MAN FS berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Leasingobjekt selbst auf Kosten des LN zu versichern.

Der LN tritt hiermit seine Rechte aus den o.g. Versicherungen sowie alle Ansprüche wegen Beschädigung des Leasingobjektes gegen Dritte (z.B. Ansprüche aus einer abgeschlossenen GAP-Versicherung) und deren Haftpflichtversicherer an MAN FS ab, die die Abtretung annimmt und berechtigt ist, die Versicherung hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Abtretung dient zur Sicherung aller Zahlungsverpflichtungen des LN aus diesem Vertrag. Der LN ist verpflichtet, auf seine Kosten einen Versicherungsschein über die vorstehend geregelten Versicherungen zu beschaffen und diesen MAN FS bei Übernahme des Leasingobjektes zur Verfügung zu stellen; dabei darf der Versicherer nicht berechtigt sein, mit Ansprüchen für andere Versicherungsobjekte als dem Leasingobjekt dieses Vertrages aufzurechnen.

9.2 Der LN hat MAN FS über jeden Schaden, Verlust oder Untergang des Leasingobjektes unverzüglich zu informieren. Dabei hat der LN folgende Angaben zu machen: kurze Schilderung des Schadensherganges, Art der Beschädigung am Leasingobjekt und voraussichtliche Reparaturkosten am Leasingobjekt unter Vorlage einer Kopie des hierüber eingeholten Sachverständigen-Gutachtens. Im Hinblick auf die von MAN FS zu erbringenden Serviceleistungen (Teil B dieser Vertragsbedingungen) wird der LN die Behebung von Unfallschäden in einer Service-Niederlassung des Herstellers, einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt oder qualifizierten Fachwerkstatt vornehmen lassen; andernfalls ist der LN verpflichtet, vor Beginn der Unfallinstandsetzung die gem. Teil B IV.1 dieser Vertragsbedingungen zuständige MAN-Werkstatt zu informieren und nach erfolgter Instandsetzung eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Instandsetzung zu gestatten. Nach erfolgter Schadensbehebung ist eine Kopie der Reparaturrechnung an MAN FS einzureichen. Der LN ist verpflichtet, MAN FS bei der Durchsetzung von Versicherungsansprüchen - ggf. auch noch nach Vertragsbeendigung - nach besten Kräften zu unterstützen und die hierfür für erforderlich gehaltenen Erklärungen nach Weisung von MAN FS wahrheitsgemäß abzugeben. Im Falle eines Kaskoschadens ist der LN verpflichtet, MAN FS neben der Abtretung der Ansprüche gegen den Kaskoversicherer den Betrag der Selbstbeteiligung zu erstatten. Etwaige Versicherungsleistungen für merkantile oder technische Wertminderung des Leasingobjektes stehen MAN FS zu.

9.3 Der LN trägt für das Leasingobjekt die Sach- und Preisgefahr ab Übergabe. Für Verlust, Untergang, Beschädigung jeglicher Art und vorzeitigen übermäßigen Verschleiß des Leasingobjektes und seiner Ausstattung haftet der LN gegenüber MAN FS, aus welchen Gründen auch immer und auch ohne Verschulden, sofern diese Gründe nicht von MAN FS zu vertreten sind. Gleiches gilt für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die MAN FS oder anderen Personen durch den Gebrauch des Leasingobjektes, die Gebrauchsunterbrechung oder den Gebrauchszug entstehen. In den genannten Fällen bleibt der LN verpflichtet, die vereinbarten Leasingentgelte zu zahlen und das Leasingobjekt auf seine Kosten und Gefahr bei einer Service-Niederlassung des Herstellers, einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt oder einer qualifizierten Fachwerkstatt instand zu setzen und den ordnungsgemäßen Betriebszustand gemäß § 8.3 wieder herzustellen soweit die vorstehenden Maßnahmen nicht gem. Teil B dieser Vertragsbedingungen zu den von MAN FS geschuldeten Service-Leistungen gehören.

9.4 Im Falle des Verlusts, Untergangs, Diebstahls oder eines wirtschaftlichen oder technischen Totalschadens (d. h. schadensbedingte Reparaturkosten von mehr als 60% des Wiederbeschaffungswertes) des Leasingobjektes sind sowohl der LN als auch MAN FS berechtigt, diesen Vertrag innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnis des Eintritts dieser Voraussetzungen schriftlich zum Ende des Kalendermonats vorzeitig zu kündigen. Der LN ist sodann verpflichtet, die Ansprüche von MAN FS gemäß § 12.3 zu erfüllen, einschließlich der Zahlungsansprüche gemäß § 12.3.2 und § 12.3.3 zzgl. ggfs. anfallender Umsatzsteuer. Entschädigungsleistungen Dritter (z. B. Versicherer) werden bei Eingang der Abschlusszahlung bei MAN FS auf die Forderung von MAN FS angerechnet.

§ 10 GEWÄHRLEISTUNG – HAFTUNG DER MAN FS

10.1 Sollte das Leasingobjekt nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden oder der Lieferant sonstige Pflichtverletzungen begangen haben, stehen dem LN Rechte und Ansprüche nur gegen den Lieferanten zu.

10.2 Für Sach- und Rechtsmängel des gelieferten Leasingobjektes sowie für das Fehlen von Eigenschaften, die der Lieferant dem LN zugesichert hat oder für jede andere nicht vertragsgemäß erbrachte Leistung haftet MAN FS dem LN nur in der Weise, dass MAN FS hiermit ihre sämtlichen Ansprüche und Rechte gegenüber Lieferanten, Hersteller/Importeur und sonstigen an der Lieferung beteiligten Personen an den LN abtritt, insbesondere wegen Pflichtverletzungen, z. B. auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz sowie Garantie, Lieferverzug und Unmöglichkeit. Nicht abgetreten sind jedoch die Ansprüche von MAN FS auf Verschaffung des Eigentums, aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages, Ansprüche auf Rückgewähr einschließlich aus Minderung und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit von MAN FS geleisteten

* Die Tochtergesellschaften der Volkswagen Financial Services AG sowie deren Schwestergesellschaft, die Volkswagen Bank GmbH, erbringen unter dem gemeinsamen Kennzeichen „MAN Financial Services“ verschiedene Leistungen. Es handelt sich hierbei um Bankleistungen (durch Volkswagen Bank GmbH), Leasingleistungen (durch Volkswagen Leasing GmbH) und Versicherungsleistungen (durch Volkswagen Versicherung AG). Zusätzlich werden Versicherungsprodukte anderer Anbieter vermittelt.



Anzahlungen, auf Ersatz von Schäden oder Aufwendungen von MAN FS, Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung sowie etwaige von MAN FS mit dem Lieferanten vereinbarte, rechtsgeschäftliche Rücktrittsrechte. Der LN nimmt die Übertragung der Rechte und Ansprüche hiermit an und ist verpflichtet, alle oben genannten Ansprüche auf eigene Kosten unverzüglich, notfalls gerichtlich, geltend zu machen und durchzusetzen. Der LN ist ermächtigt und verpflichtet, die von der Abtretung ausgenommenen Ansprüche (s. o.) in eigenem Namen geltend zu machen und durchzusetzen, jedoch mit der Maßgabe, dass Zahlungen und Leistungen des Lieferanten oder sonstigen Dritten unmittelbar an MAN FS zu erfolgen haben. Über jeden Fall der Geltendmachung der übertragenen Ansprüche ist MAN FS unverzüglich durch Übersendung der entsprechenden Korrespondenz zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten.

10.3 Die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung des Nacherfüllungsanspruches entbindet den LN nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Leasingentgelte. Erreicht der LN im Rahmen des Nacherfüllungsanspruches die Lieferung eines im Wesentlichen gleichen oder besseren Austauschleasingobjektes mit gleichen oder besseren Eigenschaften und gleichem oder höherem Marktwert, tritt das Austauschleasingobjekt an die Stelle des bisherigen Leasingobjektes. Der LN wird MAN FS hiervon schriftlich unterrichten und MAN FS die neue Fahrgestellnummer und sonstige Unterscheidungsmerkmale des Austauschleasingobjektes mitteilen. Der LN hat das Austauschleasingobjekt Zug um Zug gegen Rückgabe des bisherigen Leasingobjektes in Besitz zu nehmen, den Besitz am Austauschleasingobjekt für MAN FS auszuüben und mit dem Lieferanten zu vereinbaren, dass dieser das unbeschränkte Eigentum und ein ggf. bestehendes Anwartschaftsrecht am Austauschleasingobjekt direkt auf MAN FS überträgt. Auf Verlangen von MAN FS hat der LN das Eigentum oder ein etwaig bestehendes Anwartschaftsrecht am Austauschleasingobjekt auf MAN FS zu übertragen. Der LN ist verpflichtet, das Austauschleasingobjekt zuzulassen und MAN FS die Zulassungsbescheinigung Teil II unverzüglich nach Zulassung herauszugeben. Der LN hat die Untersuchungs- und Anzeigepflichten und die Pflichten bezüglich der Übernahme des Austauschleasingobjektes in entsprechender Anwendung des § 6.2 zu erfüllen. Der LN hat eine von MAN FS dem Lieferanten geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten. Als Ausgleich für die Zahlung der Nutzungsentschädigung erhält der LN von MAN FS bei der späteren Verwertung des Austauschleasingobjektes denjenigen Teil des Nettoverwertungserlöses gutgebracht, der aufgrund des Austausches des Leasingobjektes im Rahmen der Nachlieferung zusätzlich bzw. mehr erzielt wurde. Der LN kann jedoch maximal einen Betrag in Höhe der gezahlten Nutzungsentschädigung verlangen.

10.4 Einigen sich der Lieferant und der LN nicht über die Wirksamkeit eines vom LN erklärten Rücktritts, einer Anfechtung des Liefervertrages, eines Schadensersatzes statt der Leistung oder einer Minderung, kann der LN die Zahlung der Leasingentgelte erst dann - im Falle der Minderung und des Schadensersatzes statt der Leistung (aber nicht der ganzen Leistung) anteilig - vorläufig verweigern, wenn er eine entsprechende Klage gegen den Lieferanten erhoben hat. Der LN hat unverzüglich, spätestens jedoch 6 Wochen nach der Ablehnung, Klage gegen den Lieferanten zu erheben. Wenn der LN allerdings das Leasingobjekt weiter nutzt, kann MAN FS vom LN nach ihrer Wahl Zahlung der Leasingentgelte auf ein Treuhandkonto oder eine Bankbürgschaft für die Erfüllung dieses Vertrages verlangen bis über die Klage rechtskräftig entschieden worden ist oder eine anderweitige Einigung getroffen worden ist. Bleibt die erhobene Klage erfolglos, entfällt das Zurückbehaltungsrecht rückwirkend und hat der LN die zurückbehaltenen Leasingentgelte in einer Summe zu bezahlen und MAN FS den ihr entstandenen Verzugschaden zu ersetzen.

10.5 Im Falle der Minderung oder bei Schadensersatz statt der Leistung (aber nicht der ganzen Leistung) wird MAN FS - nachdem MAN FS die Differenz zum entsprechend reduzierten Kaufpreis bzw. den Schadensersatz erhalten hat - die Leasingentgelte (unter Berücksichtigung des Serviceanteils) von Anfang an entsprechend ermäßigen und dem LN zu viel gezahlte Beträge erstatten.

10.6 Im Falle des Rücktritts oder bei Rückabwicklung des Kaufvertrages über das Leasingobjekt auf Grundlage von Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder aufgrund einer erfolgreichen Anfechtung des Kaufvertrages über das Leasingobjekt entfällt die Geschäftsgrundlage des Leasingvertrages. Die Rückgabe des Leasingobjektes an den Lieferanten wird der LN auf eigene Kosten und Gefahr und nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Lieferanten durchführen.

10.7 Hat MAN FS für einen Schaden des LN aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen einzustehen, so gilt vorbehaltlich anderer Vereinbarung (insbesondere in § 7.1, § 8.6 und § 9.3) die folgende Regelung: Die Haftung von MAN FS für Schadensersatz wegen einfacher Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird wie folgt beschränkt: (i) MAN FS haftet bei Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis der Höhe nach begrenzt auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden; (ii) MAN FS haftet nicht wegen einfacher Fahrlässigkeit im Übrigen.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei schuldhaft verursachten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Darüber hinaus gelten sie nicht, wenn und soweit MAN FS eine

Garantie übernommen hat. Die verschuldensunabhängige Haftung von MAN FS für Mängel bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der LN ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

§ 11 EIGENTUM AM LEASINGOBJEKT – EINBAUTEN

11.1 MAN FS bleibt Eigentümerin des Leasingobjektes während der gesamten Leasingdauer. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des LN aus dem Leasingvertrag auf Dritte, insbesondere eine zeitweise oder dauerhafte Überlassung des Leasingobjektes an Dritte (mit der Ausnahme von Betriebs- und Familienangehörigen), bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MAN FS. Auf Anfrage von MAN FS ist der LN dazu verpflichtet, MAN FS Auskunft über den jeweiligen Dritten zu erteilen. Die Ablehnung der Zustimmung berechtigt den LN nicht, den Vertrag gem. § 540 Abs. 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch zu kündigen. Der LN tritt bereits hiermit - zur Besicherung aller Ansprüche aus diesem Vertrag - seine zukünftigen Zahlungsansprüche aus einer etwaigen Untervermietung an MAN FS ab, die die Abtretung annimmt. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Untervermietung zulässig war oder nicht.

11.2 Der LN hat die Eigentumsrechte von MAN FS zu schützen. Der LN hat insbesondere das Leasingobjekt von Rechten Dritter freizuhalten und darf es nicht verpfänden, zur Sicherheit übereignen oder den Besitz am Leasingobjekt abgeben. Der LN hat MAN FS unverzüglich schriftlich von Ansprüchen und Zugriffen Dritter auf das Leasingobjekt zu unterrichten und MAN FS sofern relevant das Pfändungsprotokoll und Namen und Anschrift des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers mitzuteilen. Der LN trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, insbesondere von durch Dritte angestrebte gerichtliche und außergerichtliche Verfahren. Von Ansprüchen aus der Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen allgemeiner verbindlichen Bestimmungen infolge Gebrauchs des Leasingobjektes ist MAN FS vom LN freizustellen. MAN FS ist berechtigt, bei Inanspruchnahme zu leisten und beim LN Rückgriff zu nehmen.

11.3 Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten oder Lackierungen und Beschriftungen an dem Leasingobjekt bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MAN FS, die jedoch nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann. Die Einholung einer, etwa nach Änderung des Leasingobjektes erforderlichen, Betriebserlaubnis für das Leasingobjekt nach der Straßenverkehrszulassungsordnung ist Sache des LN. Bei Beendigung des Leasingvertrages kann MAN FS nach ihrer Wahl entweder die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder die Belassung der eingebauten oder angebrachten Gegenstände verlangen, im letzteren Fall wird MAN FS angemessenen Wertersatz für etwaige Wertsteigerungen durch die Änderung leisten, soweit der Verwertungserlös nicht ohnehin dem LN zugutekommt.

§ 12 KÜNDIGUNG – VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG

12.1 Während der vereinbarten Leasingdauer ist eine ordentliche Kündigung des Leasingvertrages sowie ein etwaiges Kündigungsrecht der Erben des LN gem. § 580 Bürgerliches Gesetzbuch ausgeschlossen. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

12.2 MAN FS ist insbesondere dann berechtigt, den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn

- der LN bei Vertragsschluss unrichtige Angaben macht,
- der LN mit zwei Leasingraten oder mit der Zahlung von Leasingentgelten entsprechend § 543 Abs. 2 Nr. 3 Bürgerliches Gesetzbuch in Verzug ist,
- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des LN gestellt wird oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des LN eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
- der LN seine Zahlungen einstellt, in Liquidation geht, als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich zur Schuldenbereinigung anstrebt, Wechsel oder Schecks in Höhe von insgesamt zwei Leasingraten zu Protest gehen lässt,
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des LN gegenüber dem bei Abschluss des Leasingvertrages gegebenen Zustand eintritt,
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eines Sicherheitengebers gegenüber dem bei Abschluss des Leasingvertrages gegebenen Zustand eintritt oder eine gestellte Sicherheit wegfällt,
- der LN seine Pflicht zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht erfüllt,
- der LN ohne schriftliche Zustimmung von MAN FS das Leasingobjekt Dritten (mit der Ausnahme von Betriebs- und Familienangehörigen) überlässt, oder diesbezüglich von MAN FS angeforderte Auskünfte auch nach Ablauf einer von MAN FS gesetzten angemessenen Frist nicht erteilt,
- der LN seine Firma oder sein Vermögen veräußert,

* Die Tochtergesellschaften der Volkswagen Financial Services AG sowie deren Schwestergesellschaft, die Volkswagen Bank GmbH, erbringen unter dem gemeinsamen Kennzeichen „MAN Financial Services“ verschiedene Leistungen. Es handelt sich hierbei um Bankleistungen (durch Volkswagen Bank GmbH), Leasingleistungen (durch Volkswagen Leasing GmbH) und Versicherungsleistungen (durch Volkswagen Versicherung AG). Zusätzlich werden Versicherungsprodukte anderer Anbieter vermittelt.



- der LN trotz schriftlicher Abmahnung wesentliche Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen von Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt,
- der LN trotz schriftlicher Abmahnung seinen Zahlungsverpflichtungen aus § 4.7 nicht nachkommt und der MAN FS deshalb eine eigene Inanspruchnahme droht
- der LN das Eigentum der MAN FS am Leasingobjekt gefährdet,
- der LN gegen die Versicherungspflichten verstößt, oder
- der LN auch nach Ablauf einer von MAN FS gesetzten, angemessenen Frist keinen Versicherungsschein über die von ihm abzuschließenden Versicherungen zur Verfügung stellt.

12.3 Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung aus einem vom LN zu vertretenden Grund hat MAN FS folgende Ansprüche:

12.3.1 Anspruch auf sofortige Herausgabe des Leasingobjektes gemäß § 13.1.

12.3.2 Anspruch auf Zahlung der bis zur Beendigung des Leasingvertrages fällig gewordenen und noch ausstehenden Leasingraten und sonstigen Leasingentgelte.

12.3.3 Anspruch auf Ersatz des Schadens, der MAN FS durch die vorzeitige Beendigung des Leasingvertrages entstanden ist. Dieser berechnet sich aus:

- der Summe der für die restliche Leasingdauer vereinbarten Leasingraten und
- eines Betrages in Höhe des zum geplanten Vertragsende und bei vertragsgemäßen Gebrauch zu erwartenden hypothetischen Wertes des Leasingobjektes,

diese Beträge jeweils abgezinst auf den Tag der Rückgabe des Leasingobjektes mit dem von MAN FS für diesen Vertrag vereinbarten, ansonsten mit dem bei Vertragsschluss üblichen Refinanzierungszinssatz. Hierauf erhält der LN eine Gutschrift in Höhe des Marktwertes des Leasingobjektes zum Zeitpunkt der Rückgabe, abzüglich etwaiger Wegnahmekosten. MAN FS ist dabei berechtigt, den von einem öffentlich vereidigten und bestellten Sachverständigen festgestellten Schätzwert (Händlerereinkauf) zum Zeitpunkt der Rückgabe des Leasingobjektes als Marktwert zugrunde zu legen. Diese Schätzung ist für beide Vertragspartner als Schiedsgutachten verbindlich. Die Kosten des Sachverständigen gehen zu Lasten des LN. Die Geltendmachung einer Vorfälligkeitsentschädigung aus der Finanzierung bleibt vorbehalten.

§ 13 ABWICKLUNG AM VERTRAGSENDE

13.1 Mit Beendigung des Vertrages, sei es durch Zeitablauf oder durch Kündigung, ist der LN auf seine Kosten und Gefahr verpflichtet, das Leasingobjekt unverzüglich und versichert zum Rückgabeort gemäß § 13.1.2 zu bringen und dort MAN FS zurückzugeben.

13.1.1 Bei Rückgabe des Leasingobjektes gilt die zum Vertragsabschluss gültige Fassung der MAN Leitfäden für die Fahrzeugrückgabe, diese kann der Kunde auf der MAN FS Homepage abrufen oder bei MAN FS kostenlos anfragen. Insbesondere muss das Leasingobjekt bei der Rückgabe sauber (gewaschen und im Innenraum gesaugt), in einem, dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden, ordnungsgemäßen Betriebszustand, frei von diesem Zustand nicht entsprechenden Schäden, verkehrs- und betriebssicher, nach Durchführung aller gesetzlich und vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungen/ Betriebsvorschriften sein. Inspektionen/Wartungen sind in einer Service-Niederlassung des Herstellers, einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt oder qualifizierten Fachwerkstatt vorzunehmen, es muss eine restliche TÜV/ AU -/ Dauer von mindestens sechs Monaten vorhanden sein, für die Sicherheitsprüfung gilt 1 Monat. Reifen haben eine Mindestprofiltiefe von 6mm und sind nicht nachgeschnitten.

Hinsichtlich Transporter (TGE Reihe) gilt: Die Profiltiefe der Reifen muss mindestens 2 mm für Sommerreifen bzw. 4 mm bei Winter- und Allwetterreifen betragen. Die Fahrzeugrückgabe erfolgt mit einer saisongerechten Bereifung. Pro Achse müssen alle Reifen das gleiche Profilbild aufweisen. Bremscheiben & -beläge müssen funktionsfähig sein und müssen der Herstellervorgabe und der gesetzlichen HU-Zuteilung entsprechen. Die Rückgabe (aller Reihen) erfolgt einschließlich der Zulassungsbescheinigung Teil I, des Wartungsnachweises und des Prüfbuches, aller Schlüssel und mit allem Zubehör.

13.1.2 Der Rückgabe-Ort ist der Geschäftssitz von MAN FS. MAN FS kann als Rückgabe-Ort jedoch statt des von MAN FS Geschäftssitzes eines der MAN Truck & Bus Deutschland GmbH (MTBD) Verkaufsbüros, das dem LN als Rückgabe-Stützpunkt innerhalb der jeweiligen Vertriebsregion in Deutschland zugeordnet ist, vereinbaren. Der Termin der Rückgabe des Leasingobjektes wird einvernehmlich zwischen einem MAN FS-Bevollmächtigten und dem LN festgelegt. Bei der Rückgabe des Leasingobjektes wird im Beisein des Leasingnehmers oder seines Bevollmächtigten ein Rückgabeprotokoll durch einen unabhängigen Sachverständigen (z.B. von TÜV, DAT, DEKRA) erstellt. Das erstellte Rückgabeprotokoll wird von dem unabhängigen Sachverständigen und dem LN

bzw. einem Bevollmächtigten des LN unterzeichnet. Für den Fall, dass zum vereinbarten Rückgabetermin kein unabhängiger Sachverständiger anwesend ist, wird das zu erstellende Rückgabeprotokoll von einem MAN FS-Bevollmächtigten erstellt und wird von einem MAN FS-Bevollmächtigten und dem Leasingnehmer oder einem Bevollmächtigten des LN unterzeichnet. Unmittelbar nach Rückgabe des Leasingobjektes wird ein Schadengutachten, im Bedarfsfall, insbesondere bei vorzeitiger Vertragsbeendigung, auch ein Wertgutachten durch einen unabhängigen Sachverständigen (z.B. von TÜV, DAT, DEKRA) erstellt. Diese Gutachten sind Basis für die Vertragsendabrechnung. Entspricht das Leasingobjekt nicht dem Zustand gem. § 13.1.1 und ist es hierdurch im Wert gemindert, ist der LN zum Ausgleich des Minderwertes verpflichtet. Eine schadensbedingte Wertminderung bleibt dabei außer Betracht, soweit MAN FS hierfür bereits eine Entschädigung erhalten hat.

13.2 Gerät der LN in Verzug mit den vorstehend geregelten Rückgabepflichten, hat der LN für jeden Tag der Überschreitung 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Leasingrate als Nutzungsentschädigung zu zahlen und ggf. die durch die verspätete Rückgabe verursachten Kosten (z. B. für die Sicherstellung des Leasingobjektes) zu übernehmen. Während der Überschreitungsdauer gelten die Pflichten des LN aus diesem Vertrag entsprechend weiter. Eine Anpassung der Gesamtleistung entsprechen § 13.3 erfolgt nur für volle Monate der Weiternutzung. MAN FS behält sich vor, sämtliche weitere durch die nicht ordnungsgemäße Rückgabe verursachten Schäden (z.B. Bergungskosten, Abschleppkosten und Standgebühren) geltend zu machen. Bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Leasingobjektes gelten die Pflichten des LN aus dem Leasingvertrag und diesen Allgemeinen Leasingbedingungen bezüglich des Leasingobjektes unverändert weiter, insbesondere die Halter-, Versicherungs- und Betriebspflichten. Eine Weiternutzung des Leasingobjektes nach Ablauf der Leasingdauer begründet keine stillschweigende Verlängerung des Leasingvertrages. § 545 Bürgerliches Gesetzbuch ist ausgeschlossen.

13.3 Nach regulärem Vertragsende erfolgt eine Kilometerabrechnung nach Maßgabe der vereinbarten Daten. Bei Über- oder Unterschreitung der vereinbarten Gesamtleistung bis 5% der vereinbarten Gesamtleistung erfolgt weder eine Nachbelastung noch eine Erstattung. Bei einer Über- bzw. Unterschreitung von mehr als 5% der vereinbarten Gesamtleistung erfolgt jedoch eine Abrechnung für die gesamte Abweichung. Die Erstattung von Minderkilometern ist beschränkt auf 10% der vereinbarten Gesamtleistung. Die Abrechnungssätze pro Kilometer werden jeweils im Vertragsformular genannt. Der LN ist verpflichtet, MAN FS eine Abweichung der tatsächlichen von der anteiligen vereinbarten Gesamtleistung um mehr als 10% unverzüglich schriftlich zu melden. Jede Vertragspartei kann in diesem Fall eine Anpassung der Leasingrate verlangen.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des LN haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn MAN FS deren Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.

14.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

14.3 Erfüllungsort ist München. Ist der LN Kaufmann, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag und diesen Allgemeinen Leasingbedingungen München; gleiches gilt, wenn es sich bei dem LN um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt oder der LN im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder nach Abschluss des Leasingvertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. MAN FS ist jedoch berechtigt, den LN an jedem anderen sonst zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

14.4 MAN FS kann ihre Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag insbesondere zu Refinanzierungszwecken an Dritte übertragen. Eine Abtretung von Rechten oder Ansprüchen des LN aus dem Leasingvertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MAN FS.

14.5 Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Sondervorschriften für die vereinbarte Form gemäß § 127 BGB werden abbedungen. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt.

14.6 Der LN und etwaige mithaftende Dritte oder Bürgen ermächtigen MAN FS, Auskünfte zur Bonitätsprüfung über sie einzuholen. Der LN wird auf Verlangen von MAN FS während der Vertragsdauer jederzeit seine Vermögensverhältnisse offenlegen und seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse, Zwischenabschlüsse und ggf. Konzernabschlüsse umgehend nach deren Erstellung MAN FS zuleiten.

14.7 Änderungen dieser Allgemeinen Leasingbedingungen werden dem LN spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des LN gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird MAN FS den LN in ihrem Angebot besonders hinweisen.

* Die Tochtergesellschaften der Volkswagen Financial Services AG sowie deren Schwestergesellschaft, die Volkswagen Bank GmbH, erbringen unter dem gemeinsamen Kennzeichen „MAN Financial Services“ verschiedene Leistungen. Es handelt sich hierbei um Bankleistungen (durch Volkswagen Bank GmbH), Leasingleistungen (durch Volkswagen Leasing GmbH) und Versicherungsleistungen (durch Volkswagen Versicherung AG). Zusätzlich werden Versicherungsprodukte anderer Anbieter vermittelt.



Teil B – Servicebedingungen

I. Gegenstand und Durchführung der Servicebedingungen

1. MAN FS ist verpflichtet, für die Dauer dieses Vertrages, längstens jedoch bis zur Erreichung der vereinbarten Gesamtleistung (sofern diese früher erreicht ist) an dem Fahrzeug die unter Teil B (Servicebedingungen) beschriebenen Leistungen durchzuführen.

2. Dieser Servicevertrag (Teil B - Servicebedingungen) gilt nur für Vertragsfahrzeuge, die mit Kraftstoff der DIN-EN 590 (Diesel) betrieben werden. Möchte der LN das Vertragsfahrzeug mit einem alternativen Kraftstoff (z. B. RME DIN EN14214) betreiben, hat er dieses der MAN FS unverzüglich mitzuteilen und mit ihr diesbezüglich eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Andernfalls erlöschen sämtliche Ansprüche und Leistungen des LN gegen die MAN FS aus diesem Servicevertrag (Teil B - Servicebedingungen). Entsprechendes gilt bei einer Änderung des in den Zulassungsdokumenten des Fahrzeuges festgeschriebenen zulässigen Gesamtgewichts/Gesamtzuggewichts.

II. Leistungsumfang – Leistungsausschlüsse

1. Der zwischen den Parteien vereinbarte FullService umfasst ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Vertragsleistungen:

1.1 Wartungsarbeiten gemäß der am Tage des Abschlusses der jeweiligen Servicebedingungen gültigen Herstellervorschriften inkl. Lohn, Material und Betriebsstoffen, jedoch ohne Kraftstoffe und AdBlue.

1.2 Gesetzliche Prüfungen und Untersuchungen gemäß §§ 29, 47a, 57b, 57d StVZO:

- Sicherheitsprüfung „SP“
- Abgasuntersuchungen
- Hauptuntersuchung mit Prüfgebühr
- Prüfung Fahrtschreiber (ausgenommen Neukalibrierung bei An- und Ummeldungen)
- ADR-Prüfung, sofern Gefahrgut-Ausstattung nach ADR-Lieferumfang

1.3 Alle Verschleißreparaturen am Fahr- und Triebwerk sowie Fahrgestell und Fahrerhaus inkl. Lohn, Material und Betriebsstoffen, die bei sachgemäßem Gebrauch und der im Servicevertrag festgelegten Einsatzart erforderlich sind.

1.4 Wartungsarbeiten und Verschleißreparaturen an Anhänger- und Sattelkupplungen, sofern diese MAN-Werkslieferumfang sind.

1.5 Die Behebung von Schäden an Radio-, Funk- und Telefonanlagen, Telematic-, Navigationssystemen und ähnlichem sowie an Einbausätzen hierfür, sofern diese MAN-Werkslieferumfang sind.

1.6 Die Überprüfung und Instandsetzung von Gas-Zusatzheizungen, sofern diese MAN-Werkslieferumfang sind.

1.7 Die Behebung von Unterwegsschäden infolge Vermittlung durch MAN Mobile 24, sofern es sich um Vertragsleistungen nach diesem Vertrag handelt, sowie die Übernahme der Abschleppkosten für das Vorbringen in die nächstgelegene MAN-Werkstatt, sofern der Schaden nicht vor Ort zu beheben ist, jedoch höchstens in Höhe von 1.500 € netto pro Pannenfall.

1.8 Der Austausch von Glühlampen und Wischerblätter in einer MAN-Werkstatt.

1.9 Wartungsarbeiten, gesetzliche Prüfungen und Untersuchungen sowie Verschleißreparaturen beziehen sich auf Fahr- und Triebwerk sowie Fahrgestell (bis Oberkante Fahrzeughauptrahmen) und Fahrerhaus des Herstellers MAN. Ein-, An- und Aufbauten inkl. Nebenantrieb sind nur dann im Leistungsumfang der Wartungsarbeiten, gesetzlichen Prüfungen und Untersuchungen sowie Verschleißreparaturen enthalten, wenn die MAN FS dies ausdrücklich schriftlich mit dem Kunden vereinbart.

1.10 Werden die Vertragsleistungen auf Verlangen des Kunden außerhalb der üblichen Geschäftszeit erbracht, berechnet die MAN FS dem Kunden die Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten gesondert.

1.11 Bei Fremdfabrikaten, Anhängern sowie Gebrauchtfahrzeugen gilt der in Ziffer I beschriebene Leistungsumfang entsprechend, soweit die MAN FS und der LN nicht in dem Servicevertrag etwas anderes vereinbart haben.

1.12 Zusatzleistungen (wie z. B. Hol- und Bringdienst) sind in der jeweiligen Anlage zum Servicevertrag geregelt. Insoweit gelten die dort jeweils vereinbarten Leistungsumfänge.

2. Nicht im Leistungsumfang sind enthalten:

2.1 Beseitigung von Schäden, die vom LN oder von Dritten zu vertreten sind (insbesondere Gewalt- oder Unfallschäden) oder von Schäden, die auf höherer Gewalt oder unsachgemäßer Behandlung (wie z. B. Überschreiten der zulässigen Achs-, Nutz- oder Aufliegebelast) beruhen. Der Ausschluss der Leistung gilt für

sämtliche Folgeschäden, insbesondere für solche Folgeschäden, die auf unsachgemäßer Behandlung oder Fehlbedienung beruhen. Die Sachmängelhaftung bleibt hiervon unberührt.

2.2 Leistungen, die notwendig werden, weil von der MAN FS nicht autorisierte Werkstätten bzw. Dritte unsachgemäße oder nicht fachgerechte Arbeiten oder Veränderungen am Vertragsfahrzeug durchgeführt haben.

2.3 Beseitigung von Schäden infolge der Verwendung von anderen als Originalteilen des Herstellers und von Betriebsstoffen, die nicht in den Betriebsstoffvorschriften des Herstellers aufgeführt sind.

2.4 Änderungen am Vertragsfahrzeug, insbesondere Um- und Nachrüstungen, gleich aus welchem Grund.

2.5 Waschen, Lackpflege, Schönheitsreparaturen.

2.6 Reinigung sowie Instandsetzung an Kraftstoff-, Einspritz-Abgasreinigungsanlagen und AdBlue-Anlagen hervorgerufen durch verschmutzten Kraftstoff, AdBlue oder Paraffinausscheidung bzw. bei Verwendung von alternativen Kraftstoffen (z. B. RME).

2.7 Ergänzen, Erneuern und Ersetzen von Fehlteilen, wie z. B. Reserverad, Feuerlöscher, Verbandskasten, Warndreieck, Warnlampe, Werkzeug, Wagenheber sowie Untersuchungen und Reparaturen der vorgenannten Teile bei Mängeln.

2.8 Rad- und Reifenwechsel sowie die Beseitigung von Reifenverschleiß, Reifenschäden und Schäden an Radbefestigung und Felgen (sofern nicht schriftlich als Leistungsumfang vereinbart).

2.9 Beseitigung von Glasschäden.

2.10 Beseitigung von Korrosionsschäden sowie vorbeugende Maßnahmen.

2.11 Übernahme von Bergekosten, Kosten für Luftfracht, Telefongebühren sowie Nebenkosten wie z. B. Kilometergeld, Reisekosten, Mietfahrzeuge, Fracht-/Verdienstausfälle etc.

2.12 Bereitstellung von Kraftstoffen, Flüssigkeiten für Zusatzeinrichtungen sowie Nachfüllöl zwischen den Ölwechselintervallen, Zusatzmittel für Scheibenwaschanlage und Ergänzen von Kühlliquids.

2.13 Beseitigung von Schäden an und das Erneuern von Polsterteilen (Sitze, Schlafliegen) sowie von Fußmatten und Fahrerhausinnenverkleidung.

2.14 Lackierung und Beschichtung der Ladebordwand sowie das Anbringen einer Warnflagge, auch wenn der Ladebordwandservice Vertragsbestandteil ist.

2.15 Beseitigung von Brand- oder Schmorschäden.

2.16 Übernahme von Kosten, die für Updates an Telematik, Navigation, Telefon etc. entstehen.

2.17 Beseitigung von Verwindungsschäden.

2.18 Beseitigung von Folgeschäden durch auslaufende Betriebsstoffe.

2.19 Ausgabe von Ersatzteilen über den Thekenverkauf.

III. Verpflichtungen des LN

1. Der LN ist als Halter des Vertragsfahrzeuges für die Verkehrssicherheit des Vertragsfahrzeuges verantwortlich. Der LN stellt sicher, dass die nach Hersteller-Betriebsanleitung vorgeschriebenen Kontrollen und Fahrtvorbereitungen fristgerecht durchgeführt werden und dass das Vertragsfahrzeug gemäß Betriebsanleitung genutzt wird.

2. Der LN stellt weiterhin sicher, dass die Hersteller- und Einfahrvorschriften beachtet werden und dass das zulässige Gesamtgewicht, die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit und die max. Motordrehzahl nicht überschritten werden.

3. Der LN ist verantwortlich für das regelmäßige Prüfen und Ergänzen von Motoröl, Kühlmittel (Frostschutz), Scheibenreinigungsmittel, Fett für Zentralschmieranlage und - soweit vorhanden - Bremsflüssigkeit sowie die Überprüfung und Korrektur des Reifenluftdrucks. Der LN ist weiter dafür verantwortlich, dass nach erfolgten Reparaturen oder Reifenwechsel die Radbefestigung auf festen Sitz geprüft und ggf. nachgezogen wird.

4. Der LN ist dafür verantwortlich, dass das Vertragsfahrzeug rechtzeitig einer MAN-Werkstatt zur Durchführung der vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sowie anfallenden Reparaturen zur Verfügung gestellt wird, soweit diese vom Leistungsumfang des Servicevertrages erfasst sind. Die Vorführung und Abholung des Vertragsfahrzeuges erfolgen durch den LN auf

* Die Tochtergesellschaften der Volkswagen Financial Services AG sowie deren Schwestergesellschaft, die Volkswagen Bank GmbH, erbringen unter dem gemeinsamen Kennzeichen „MAN Financial Services“ verschiedene Leistungen. Es handelt sich hierbei um Bankleistungen (durch Volkswagen Bank GmbH), Leasingleistungen (durch Volkswagen Leasing GmbH) und Versicherungsleistungen (durch Volkswagen Versicherung AG). Zusätzlich werden Versicherungsprodukte anderer Anbieter vermittelt.



dessen Kosten und Gefahr, sofern nicht anders vereinbart. Schäden und Kosten, die daraus entstehen, dass das Vertragsfahrzeug nicht rechtzeitig einer MAN-Werkstatt zugeführt wird oder Arbeiten von einem Dritten nicht ordnungsgemäß nach den Vorgaben des Herstellers durchgeführt werden, gehen zu Lasten des LN.

5. Ändert sich die in dem Servicevertrag festgelegte Einsatzart oder die vereinbarte Jahreslaufleistung des Vertragsfahrzeugs oder ändert sich das in den Zulassungsdokumenten des Vertragsfahrzeugs festgeschriebene zulässige Gesamtgewicht/Gesamtzuggewicht, wird der LN dies der MAN FS unverzüglich schriftlich mitteilen, damit eine Vertrags- und ggf. Leistungs-anpassung sowie eine entsprechende Anpassung der Vertragspauschale vorgenommen werden kann.

6. Maßnahmen zur Stilllegung und Wiederinbetriebnahme des Vertragsfahrzeugs sowie die Beseitigung von Standschäden und etwaiger Folgeschäden obliegen dem LN.

7. Das Vertragsfahrzeug wird ausschließlich vom LN genutzt. Beabsichtigt der LN, das Vertragsfahrzeug einem Dritten zu überlassen, hat er dies der MAN FS vorab mitzuteilen.

8. Der LN muss der MAN FS Änderungen seiner Firma und des Unternehmenssitzes unverzüglich anzeigen.

9. Die Behebung von Unfallschäden am Vertragsfahrzeug wird der LN sofern möglich und zumutbar von einer MAN-Werkstatt vornehmen lassen. Geschieht dies nicht, ist der LN verpflichtet, vor Beginn einer Unfallinstandsetzung die ihn betreuende MAN-Werkstatt zu informieren und nach erfolgter Unfallinstandsetzung eine Überprüfung zu gestatten. Folgeschäden und -kosten aus unsachgemäßer Unfallinstandsetzung gehen zu Lasten des LN.

10. Sind Verplombungen der Fahrtschreiberanlage beschädigt oder sind der Kilometerzähler oder der Betriebsstundenzähler defekt, hat der LN dafür zu sorgen, dass die notwendigen Instandsetzungen innerhalb eines Tages nach Eintritt des Schadens ordnungsgemäß nach den Vorgaben des Herstellers vorgenommen werden.

11. Notwendige Instandsetzungen haben zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen.

IV. . Leistungsabwicklung durch MAN FS

1. MAN FS verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages die unter Ziffer II beschriebenen Leistungen durchzuführen. Mit der Durchführung der geschuldeten Leistungen hat MAN FS die MAN Truck & Bus Deutschland GmbH (im Weiteren "MAN" genannt) und deren Werkstätten (im Weiteren „MAN-Werkstatt“) beauftragt, die Leistungen im Namen und für Rechnung von MAN FS erbringen werden.

2. MAN wird die für das Vertragsfahrzeug in Ziffer II beschriebenen Vertragsleistungen jeweils in einer MAN-Werkstatt innerhalb Deutschlands - grundsätzlich jedoch bei der betreuenden Werkstatt (nachfolgend „Heimatwerkstatt des Kunden“) - während der jeweiligen Geschäftszeiten erbringen.

3. Der LN erhält für das Vertragsfahrzeug einen für die Vertragsdauer ausgestellten MAN Service Ausweis, den er bei jeder Auftragserteilung der jeweiligen MAN-Werkstatt vorzulegen hat. Der Verlust des MAN Service Ausweises ist der MAN FS unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4. Sollte der LN eine Notreparatur, die vom Leistungsumfang des Servicevertrages erfasst ist, in einer von der MAN FS nicht autorisierten Werkstatt durchführen lassen, trägt der LN die Kosten hierfür zunächst selbst. Der LN hat der MAN FS die Rechnung der nicht autorisierten Werkstatt zur Überprüfung vorzulegen. Die MAN FS wird dem LN die Kosten in dem Umfang erstatten, in dem sie bei Ausführung dieser Arbeiten durch die Heimatwerkstatt des LN angefallen wären.

V. Haftung für Serviceleistungen – Sonstiges

1. Bei Schäden oder Gewährleistungsfällen, welche ein an den Serviceleistungen von MAN FS beteiligter Dritter, insbesondere eine Werkstatt der MAN Truck & Bus Deutschland GmbH, zu vertreten hat, ist der LN zunächst verpflichtet, die in Betracht kommenden Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche gegenüber dem Dritten außergerichtlich geltend zu machen. MAN FS wird dem Kunden hierfür auf Verlangen die ihr selbst gegenüber dem Dritten zustehenden Ansprüche abtreten. Erst wenn eine außergerichtliche Inanspruchnahme des Dritten - ohne Verschulden des LN - keinen Erfolg hatte, kann der LN seine Ansprüche gegen MAN FS geltend machen. Die Haftung von MAN FS aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleibt in jedem Fall unberührt.

2. MAN FS haftet auf Schadenersatz nur,
- wenn MAN FS oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen mindestens fahrlässig gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen hat,
- wenn MAN FS oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen mindestens fahrlässig gegen Vertragspflichten

verstoßen hat und hierdurch ein Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden ist, oder

- wenn MAN FS oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen gegen seine sonstigen vertraglichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der LN vertrauen darf.

3. § 14 der Leasingbedingungen (Schlussbestimmungen) gilt auch für die unter Teil B vereinbarten Servicebedingungen.

Allgemeine Leasingbedingungen (FS): Version: 2; Gültig ab 01/09/2020

* Die Tochtergesellschaften der Volkswagen Financial Services AG sowie deren Schwestergesellschaft, die Volkswagen Bank GmbH, erbringen unter dem gemeinsamen Kennzeichen „MAN Financial Services“ verschiedene Leistungen. Es handelt sich hierbei um Bankleistungen (durch Volkswagen Bank GmbH), Leasingleistungen (durch Volkswagen Leasing GmbH) und Versicherungsleistungen (durch Volkswagen Versicherung AG). Zusätzlich werden Versicherungsprodukte anderer Anbieter vermittelt.